

vernehmen, und ich stehe demnach nicht an, auch die meinige, wenn die Sache noch an die Regierung gelangen sollte, zu veröffentlichen. Ich bin der Ansicht, daß der Staatsunterthaneneid, der Verfassungseid, von Allen zu leisten sei, welche auf dem platten Lande in ein selbstständiges Verhältniß treten. Eine Beschränkung bloß auf diejenigen, die sich mit Grundstücken ansässig machen, oder sich aus dem Auslande übersiedeln, scheint mir eine Imparität zur Folge zu haben. Das Verfassungsgesetz hat Geltung für jeden Staatsunterthan. Sowie der Eine verpflichtet wird, diesen Eid zu leisten, so, glaube ich, kann er dem Andern nicht erlassen werden. Ich bin aber allerdings der Meinung, daß dieser Eid von einem Individuum nur ein Mal zu leisten sei, und daher die Eidesabnahme unterbleiben müsse, wenn eine früher stattgefundene nachgewiesen wird. Ich bin aber auch der Meinung, daß die Sportelgebühren für diese Eidesabnahme gefordert werden dürfen. Was das Angelöbniß der Pflichterfüllung gegen die Obrigkeiten anlangt, so gibt es für das platte Land keine Norm dafür, daß dieses mittelst Eides geschehen müsse. Die Städteordnung schreibt bloß vor, daß dieses Angelöbniß durch Handschlag bekräftigt werden solle, und analog wäre dieses auf dem platten Lande einzuführen. In der Gegend, der ich angehöre, wird es in der Maße schon gehalten. Dieses Angelöbniß müßte aber so oft wiederholt werden, als das Individuum seine Obrigkeit wechselt; denn die Pflichten ändern sich und das Angelöbniß ist daher jedes Mal an seinem Platze. Es werden aber auch im Wiederholungsfalle die geringen Gebühren, welche die Sportelordnung dafür bestimmt, zu entrichten sein.

Abg. Scholze: Ein einziges Wort zur Widerlegung. Es ist gesagt worden, daß es zu bedauern wäre, daß der Antrag in die Kammer gekommen sei. Das bedaure ich selbst. Was ist denn aber die Veranlassung dazu gewesen? Die Umeise und der Nachteilwagen und die Aufforderungen, die an mich ergangen sind, wegen Mißbrauchs des Schwures. Wegen der Officialarbeiten habe ich mich schon früher einmal ausgesprochen, und der beanspruchte Antrag erledigt sich dadurch, daß die Verordnung, die in der Oberlausitz erlassen worden, ausspricht, daß nur diejenigen, die sich ansässig machen, den Staatsbürgereid leisten sollen, und diese Verordnung ist erlassen mit Genehmigung des Ministerii des Innern und der Justiz.

Abg. Jani: Wider den Antrag selbst sowohl des Petenten, als wie ihn die Deputation modulirt hat, habe ich Nichts zu erinnern. Dagegen liegt dem erstern der offenbare Zweck zum Grunde, für die Unterthanen auf dem Lande völlige Unabhängigkeit von ihrer Gutsherrschaft herzustellen, und dem letztern die Meinung, daß der Gutsherr nicht selbst Obrigkeit, als solche vielmehr bloß die Gerichtsbehörde zu betrachten sei. Beiden Motiven muß ich aufs Entschiedenste entgegentreten. Mein ehrenwerther Freund Scholze ist zu ehrlich, und in dieser Eigenschaft will ich ihm vollkommen Gerechtigkeit widerfahren lassen, als daß er diese Motive, so wie das damit verbundene pecuniäre Interesse verschwiegen hätte. Aber, meine Herren, wollen wir denn den Unterthaneneid um deshalb abschaffen, damit nunmehr der Lehnspflichtige seinen Gutsherrn, ohne sich weiter Gewissens-

scrupel machen zu dürfen, frei benachtheiligen könne? Sollen wir dadurch, daß wir den Eid aufheben, eine solche Handlung gewissermaßen sanctioniren? Ich glaube, das kann nicht geschehen. Das Lehnsgehd braucht, wo nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Weise hergebracht ist, nicht von dem wahren Werthe des Grundstückes, sondern bloß von dem jedesmaligen Kaufpreise gegeben zu werden. Nun ist doch Nichts billiger, als daß ich sagen kann: Ich will den Kaufpreis für richtig annehmen, den du angibst, wenn du die Richtigkeit deiner Angabe beschwörst! Nichtsdestoweniger erkennen die hiesigen Justizbehörden ein solches Unsinnen als nicht gerechtfertigt an, wenn auch der angegebene Kaufpreis mit dem wirklichen Werthe, ja mit dem frühern Kaufpreise in noch so grellem Mißverhältnisse steht. Ist ein Grundstück vor 10 Jahren mit 5000 Thlr. gekauft worden, und wird jetzt um 500 Thlr. verkauft, so soll und muß dies der Gutsherr aufs Wort glauben. Resolvirt auch der Unterrichter die eidliche Bestärkung, so wird solche von dem Oberrichter abgeschlagen. Fälle der Art habe ich ganz vor Kurzem in meinem eignen Wirkungskreise erlebt. - Nun läßt zwar das Oberappellationsgericht einen Eidesantrag über einen höheren Kaufpreis in Folge förmlicher Klage zu, wenn ich mich erst bis zu diesem hinaufgearbeitet habe. Aber eine solche Klage hat immer das Mißliche, daß dabei bloß, wie man zu sagen pflegt, auf den Busch geschlagen werden muß. Denn man kennt ja den eigentlichen Kaufpreis nicht; man muß also den Beklagten eines Betrugs bestimmt beschuldigen, ohne daß man dafür etwas Anderes, als dringende Vermuthungen hätte. Und dabei muß man noch einen formellen Proceß führen und die dazu erforderlichen Kosten aufwenden! Meine Herren! Im Jahre 1814 wurde ganz ohne Entgelt der Abschopf aufgehoben, und diese vom russischen Gouvernement verfügte Maßregel nach Rückkehr des hochseligen Königs Friedrich August bestätigt, ohnerachtet die Stände widersprachen. Dadurch verlor ein mancher Gutsherr sehr viel an seinem Einkommen; ja es ist mir bekannt, daß ein Rittergutsbesitzer im Voigtlande, dessen Nebenüen bloß in baaren Gefällen bestanden, in Folge dieser Aufhebung in Concurß verfiel und um sein ganzes Vermögen kam. Hierauf wurde die Schafhuth, die auf manchen Gütern nach dem alten Kalender ausgeübt werden durfte, bis auf Walpurgis zurückgesetzt; dadurch verloren diejenigen, welche solche bisher bis zu Altwalpurgis, d. i. bis zum 11. Mai auszuüben gehabt hatten, 11 Tage von ihrer Huth, gerade zu der Zeit, wo sie am ergiebigsten und nothwendigsten war, wiederum ganz ohne Entgelt. Hierauf wurde der Dienstzwang zuvörderst dadurch weniger nutzbar gemacht, daß man die Dienstlöhne fast bis auf den freien Dienstlohn erhöhte, hernachmals ganz aufgehoben; wieder ohne Entgelt. Nun kamen die Frohnen daran. Die Stände hatten bloß ein Viertel des ermittelten Werthes als Kürzung gegen freie Arbeit zugestanden; es sollte der vierte Theil. . . .

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß im Bericht nicht davon die Rede ist, die Hinterziehung des Lehngeldes zu befördern, sondern wie dem sogenannten Unterthaneneide eine passendere Form und Einrichtung zu geben sei.